

an die GASAG AG, EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.
Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Auftraggeber

Fr. Hr. Fa. * Vorname/Firma _____ * Nachname/Firma _____
 Name (1. Zusatzzeile) _____ Name (2. Zusatzzeile) _____
 * Straße _____ * Hausnr. _____ * PLZ _____ * Ort _____
 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____ Telefon _____ E-Mail: **Wichtig, damit Sie unser Online-Kundenportal nutzen können.**

Stromverbrauchsstelle Zur Auftragsverarbeitung sind diese Angaben zwingend erforderlich. Die benötigten Daten finden Sie auf Ihrer letzten Rechnung.

* Straße _____ * Hausnr. _____ * PLZ _____ * Ort _____
 * Strom-Zählernummer _____ Ja Nein * Neu-einzug * Vertragskontonummer (wenn GASAG-Kunde) _____
 * Name des bisherigen Stromversorgers (nur wenn kein Neueinzug) _____ * Jahresverbrauch in kWh _____ gewünschter Lieferbeginn (TT/MM/JJJJ) _____

Ihr GASAG | STROM Produkt

Quartier-Strom bei voraussichtlichem Jahresbedarf:	Grundpreis in €/Monat brutto	Arbeitspreis in ct/kWh brutto	Eingeschränkter Festpreis ¹ und Mindestvertragslaufzeit ²	30 € Bonus ⁴ !
bis 10.000 kWh	_____	_____	12 Monate ³	

Alle Preise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.
¹ Bezieht sich nicht auf Preisänderungen während der Festpreisphase aufgrund von Änderung der in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer) oder Umlagen (EEG-Umlage) sowie auf nach Vertragsschluss neu eingeführte und anschließend geänderte Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten.
² Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
³ Gerechnet ab Belieferungsbeginn.
⁴ Gilt für Neukunden des Quartier-Strom. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine tatsächliche Belieferung der Verbrauchsstelle durch die GASAG für eine Dauer von mindestens 12 Monaten. Die Gutschrift erfolgt auf der ersten Jahresabrechnung, die nach Ablauf der 12 Monate erstellt wird.

- - Angebot gültig bis:

SEPA-Lastschriftmandat

GASAG-Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1900100000184703 Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
 Ich ermächtige die GASAG AG widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GASAG AG auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. (Weitere Zahlungswege siehe § 4 der AGB.)

Kontoinhaber _____ IBAN _____
 BIC _____ Ort, Datum (TT/MM/JJJJ) _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Werbeeinwilligung

Ja, ich möchte über Produkte und Aktionen aus den Bereichen Strom, Gas und Wärme sowie über in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen (z. B. Energiesparen, Messstellenbetrieb) der GASAG AG informiert werden und an Kundenbefragungen der GASAG AG teilnehmen.

Bitte kreuzen Sie hier an, über welche Kanäle wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen dürfen:

per E-Mail per Telefon per SMS

Nicht vergessen! Bitte Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse oben angeben bzw. prüfen! Falls Sie keine weitere Werbung wünschen, senden Sie Ihren Widerspruch an www.gasag.de/kontakt, an GASAG AG, Postfach 970213, 12702 Berlin oder erklären ihn unter 030 7072 0000-0 bzw. im Kundenportal MEINE GASAG.

Vertragsbedingungen

Ich beauftrage die GASAG AG mit der Stromlieferung für die oben genannte Stromverbrauchsstelle zu den vorgenannten Konditionen. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Quartier-Strom“ (AGB). **Die Details zu meinem Widerrufsrecht, das mir als Verbraucher zusteht, entnehme ich den angefügten AGB.** Ich habe sowohl die AGB als auch die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden, diese zum Vertragsbestandteil zu machen. Der Stromlieferungsvertrag kommt erst mit dem Bestätigungsschreiben der GASAG AG zustande. **Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen bezieht die GASAG AG von der CRIF Bürgel GmbH** (ab November 2021 umfirmiert in CRIF GmbH), Leopoldstr. 244, 80807 München, sofern hierzu keine internen Informationen vorhanden sind.

Ich bevollmächtige die GASAG AG, in meinem Namen den gegebenenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrag mit meinem derzeitigen Versorger mit Wirkung zum Lieferbeginn dieses Vertrages zu kündigen und beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber die erforderlichen Verbrauchs- und Lastdaten für die oben genannte Verbrauchsstelle aus der Vergangenheit anzufragen und sich übermitteln zu lassen.

Informationen zu Streitbelegungsverfahren und Einrichtungen für Verbraucherbeschwerden finde ich in § 19 der AGB oder unter www.gasag.de/beschwerde.

Bitte entnehmen Sie den beigefügten Datenschutzhinweisen notwendige Informationen für den Umgang mit Ihren (personenbezogenen) Daten.
 Dieser Auftrag wird maschinell verarbeitet. Händische Anmerkungen oder Streichungen außerhalb der Eingabefelder werden nicht berücksichtigt.

* Ort, Datum (TT/MM/JJJJ) _____ * Unterschrift Auftraggeber _____

Für interne Zwecke Aktionscode _____ VP-Nummer _____ Unterschrift Berater _____

Der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages zu den Konditionen des Produktes Quartier-Strom erfolgt auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Belieferung nach den von diesen AGB umfassten Verträgen erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

§ 1 Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

1.1 Die Lieferung von Strom erfolgt an Kunden innerhalb von Berlin (im Netzgebiet des örtlichen Stromnetzbetreibers), deren voraussichtlicher Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschlusses- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber sowie der Umstand, dass in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle eine KWK-Anlage von der GASAG betrieben wird.

1.2 Die GASAG kann die Belieferung verweigern, wenn und solange die Anlage zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

1.3 Die GASAG liefert an den Kunden grundsätzlich Strom, der in KWK-Anlagen in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle erzeugt wird. Die GASAG ist berechtigt, an den Kunden KWK-Strom anderer Herkunftsquellen zu liefern, wenn kein ausreichender KWK-Strom aus Anlagen in räumlicher Nähe zur Verfügung steht. Anderer Strom als KWK-Strom darf geliefert werden, wenn die GASAG hierzu aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. zur Netznutzung, zur EEG-Abnahmepflicht) verpflichtet ist.

1.4 Bei dem Produkt Quartier-Strom handelt es sich um einen sogenannten „**kombinierten Vertrag**“. Das bedeutet: Der Stromlieferungsvertrag umfasst sowohl die Messung als auch – soweit notwendig – die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Stromlieferungsvertrag zustande und wann beginnt die Stromlieferung?

2.1 Das Angebot der GASAG im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages bedarf es eines entsprechenden Auftrags des Kunden und eines Bestätigungsschreibens der GASAG, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mit dem Quartier-Strom mitgeteilt wird. Dieses bedarf der Textform. Der Vertrag kommt spätestens mit der Aufnahme der Belieferung zustande.

2.2 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber der Fall, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromlieferungsvertrages für die Abnahmestelle.

§ 3 Was gilt, wenn der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden nicht spätestens drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch die GASAG beendet werden können, so ist die GASAG berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Stromlieferungsvertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für das jeweilige Liefergebiet für Neuabschlüsse geltenden aktuellen Grund- und Arbeitspreise sind im Internet unter www.gasag.de veröffentlicht und dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Begrüßungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Die GASAG bietet das Produkt Quartier-Strom mit einer oder mehreren möglichen Mindestvertragslaufzeiten an, die ebenfalls unter www.gasag.de/quartierstrom veröffentlicht werden und die aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Begrüßungsschreiben hervorgehen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder

die fälligen Beträge auf das Konto der GASAG überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Entgelte für Verrechnung sowie die Umlagen gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) (EEG-Umlage) in ihrer jeweils geltenden Höhe. Im Grundpreis enthalten sind die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) erhobenen Messentgelte. Für den Quartier-Strom fallen keine Netzentgelte, keine Stromsteuer, keine Konzessionsabgaben sowie keine Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), keine Umlagen für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV (AbLaV-Umlage), keine Umlagen nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) (StromNEV-Umlage) und keine Umlagen nach § 17 f. Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) (Offshore-Netzumlage) an. Sollte Strom aus anderen Aufkommensquellen geliefert werden, so gelten die Preise in gleicher Höhe. Netzentgelte, Umlagen nach dem KWKG, Umlagen für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage sowie Stromsteuer und Konzessionsabgaben werden nicht weiterberechnet. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.8 gilt bis zu dem Zeitpunkt, der in dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und im Begrüßungsschreiben genannt wird, ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis (Festpreisphase).

6.2 Die GASAG ist erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die GASAG hat diese Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Die GASAG wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GASAG dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kostenlos zu kündigen. Hierauf wird die GASAG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Die GASAG ist jederzeit, also auch während einer laufenden Festpreisphase, berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer) und/oder Umlagen (EEG-Umlage) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Energie- oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung,

die Verteilung oder den Verbrauch von Elektrizität verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

§ 7 Wann und wie kann der Stromlieferungsvertrag gekündigt werden?

7.1 Der Stromlieferungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern keine der Parteien ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer (Mindest-) Vertragslaufzeit kündigt.

7.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Energielieferungsvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marktllokations-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn die GASAG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7.3 Die GASAG ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und die GASAG den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.4 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt?

8.1 Die GASAG kümmert sich um die Messung des gelieferten Stroms und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Strommenge wird durch im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten der GASAG oder auf Verlangen der GASAG vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der GASAG Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde die GASAG darüber zu informieren. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40

des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuerstatten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GASAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Die GASAG erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Die GASAG stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

9.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Strombezuges und der Grundpreise jeweils tagesteil, die der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.3 Die Abschlagszahlungen berechnet die GASAG anteilig für die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.4 Die GASAG wird ihrer Abrechnung die jeweils aktuellen Daten des Messstellenbetreibers zugrunde legen. Sie kann für Zwecke der Abrechnung auch die Zählerstände verwenden, die sie vom Kunden erhalten hat.

9.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

9.6 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.7 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt die GASAG vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde der GASAG zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit die GASAG die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 11 Welche Lieferpflichten und Abnahmepflichten bestehen?

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der gemäß Stromlieferungsvertrag zu versorgenden Abnahmestelle aus den Stromlieferungen der GASAG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer

Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Weiterveräußerung des Stromes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Wann ist die GASAG nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Die GASAG ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

12.2 Die GASAG liefert für die vereinbarte Vertragslaufzeit Strom im vertraglich vorgesehenen Umfang. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477 in der jeweils gültigen Fassung) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange die GASAG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GASAG von der Lieferpflicht befreit. Gleiches gilt, wenn Störungen des Messstellenbetriebs, die der Messstellenbetreiber zu verantworten hat, die Stromlieferung für die GASAG unmöglich machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der GASAG gemäß § 24 Abs. 3 NAV beruht.

§ 13 Wie haftet die GASAG?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Die GASAG wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder sie von der GASAG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet die GASAG nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungshelfer der GASAG.

§ 14 Was gilt für Rechnungslegung, Abschläge und Verzug?

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GASAG angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GASAG Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn die GASAG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Bauftragten einziehen lässt, kann sie die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass der GASAG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern die GASAG eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche der GASAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Stromlieferungsvertrages durch einen Kunden, der Verbraucher ist, keine Anwendung.

§ 15 Unterbrechung der Anschlussnutzung

15.1 Die GASAG ist berechtigt, bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Die GASAG ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde trotz Mahnung eine Zahlungsver-

pflichtung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GASAG kann mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Die GASAG lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet die GASAG die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

§ 16 Wann darf die GASAG diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern?

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Die GASAG ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Die GASAG wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht. Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht der GASAG, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

16.3 Die GASAG wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen, zum Beispiel über die geltenden Preise und über meine Rechte als Verbraucher?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können unter www.gasag.de abgerufen werden.

18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GASAG, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung, Postfach 97 02 13, 12702 Berlin Service-Hotline: 030 7072 0000-0

E-Mail: service@gasag.de

18.3 Weiterhin können Kunden, die Verbraucher sind, sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur, Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 030 22 480-500

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Die GASAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

18.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG – Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072 000-90, Fax: 030 7072 000-99, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG – Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Produkt: Quartier-Strom

GASAG AG, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin

Die folgenden Informationen beziehen sich auf unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erheben.

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters

GASAG AG (GASAG), vertreten durch den Vorstand, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin, GASAG Service-Hotline: 030 7072 0000-0, E-Mail-Adresse: service@gasag.de
Der Gemeinschaftsbetrieb Markt/Gruppenfunktion ist ein gemeinsamer Betrieb der nachfolgenden rechtlich selbständigen Unternehmen der GASAG-Gruppe: GASAG AG, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, BAS Kundenservice GmbH & Co. KG, GASAG Solution Plus GmbH, EMB Energie Markt Brandenburg GmbH und SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH. Der Gemeinschaftsbetrieb bringt es mit sich, dass die Trägerunternehmen in bestimmten Fällen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen und insoweit als gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“ genannt) anzusehen sind. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Trägerunternehmen betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktionen durchgeführt werden und ist beschränkt auf die Geschäftseinheiten Privat- und Gewerbekunden (PuG), Großkunden und Energiedienstleistungen (GK/EDL) und Erneuerbare Energien (EE). Für Sie als Kunde bedeutet dies, dass ihr Vertragspartner die GASAG AG ist, während die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei den oben genannten Unternehmen gemeinsam liegt.
Zum wesentlichen Inhalt der getroffenen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit verweisen wir auf www.gasag.de/datenschutz.
Als zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit der beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte in diesem Zusammenhang fungiert der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

GASAG AG, Datenschutzbeauftragter, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin, datenschutzbeauftragte@gasag.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

a) Vertragsdurchführung

Wir gehen mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsanbahnung**, **Durchführung** und **Abrechnung** um.

b) Werbeeinwilligung

Wenn Sie uns Ihre Werbeeinwilligung erteilen, dann gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke um.

c) Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, um Ihnen Produktinformationen zu senden, unsere Angebote weiterzuentwickeln, Sie individuell mit passenden Angeboten anzusprechen, Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, um ausschließlich bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung einen Austausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken vorzunehmen (insbesondere unter den Voraussetzungen des § 31 BDSG) und um Adressermittlungen und -ergänzungen durchzuführen, rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zu verteidigen, um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern und um Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.
Bei GASAG-Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen.
GASAG holt bei Bedarf zudem zur Überprüfung der Eigentumsverhältnisse eine Auskunft über die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch bei der zuständigen Behörde und/oder beim zuständigen Grundbuchamt ein.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Vertragsdurchführung

Die Rechtsgrundlage für unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsdurchführung** ist das jeweilige Vertragsverhältnis. Wir erheben personenbezogene Daten zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Die konkrete Wirtschaftsauskunftei ist unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben. Diese Wirtschaftsauskunftei speichert personenbezogene Daten für die Erteilung von Auskünften.

b) Werbeeinwilligung

Ihre Einwilligungserklärung ist die Rechtsgrundlage für

unseren diesbezüglichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

c) Berechtigtes Interesse

Rechtsgrundlage für unsere Verarbeitung aus berechtigtem Interesse ist Art. 6 Abs. 1f DSGVO.

d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

5. Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten an andere Unternehmen der GASAG-Gruppe, an Marktpartner im Rahmen der prozessualen Festlegungen der Bundesnetzagentur (z. B. Netz- und Messstellenbetreiber und bisherige Lieferanten) sowie an Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung (z. B. Handwerker, Transportunternehmer, IT-Dienstleister) oder an Institute zur Durchführung von Markt- und Meinungsforschung sowie bei Bedarf an öffentliche Stellen/Behörden (Liegenschaftskataster, zuständiges Grundbuchamt).

Sie finden hier eine Übersicht der Unternehmen der GASAG-Gruppe: www.gasag.de/gruppe.

Wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtung rechtswidrig verweigern, dann übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Inkassounternehmen.

Zur Adressermittlung und -ergänzung und bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung auch zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an die **CRIF Bürgel GmbH** (ab November 2021 umfirmiert in CRIF GmbH), **Leopoldstraße 244, 80807 München**.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind (https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_en).

6. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis oder der Verarbeitungszweck mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für **eigene Werbezwecke**, solange Ihre Einwilligungserklärung gegeben bzw. soweit dies ansonsten gesetzlich zulässig ist.

7. Ihre Rechte

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Zudem haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung Ihrer Rechte an unser Unternehmen (siehe unter 1.) oder den Datenschutzbeauftragten.

a) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sie können erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

b) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

8. Ihr Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie können sich bei der zuständigen Datenschutzauf-

sichtsbehörde, der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, beschweren.

9. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die in Auftragsformularen oder bei Online-Bestellungen mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Diese personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie diese personenbezogenen Daten nicht angeben, dann können wir das jeweilige Vertragsverhältnis nicht abschließen. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Telefonnummer im Rahmen Ihrer Werbeeinwilligung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Wenn Sie uns keine Werbeeinwilligung erteilen, dann erhalten Sie keine Informationen über Angebote, Produkte und Dienstleistungen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der GASAG-Gruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Profiling

Die folgenden Ausführungen von Ziffer 11 gelten nur für Vertragsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch eine Wirtschaftsauskunftei, welche unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben ist. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Bonitätsprüfung wird die betroffene Person aufgrund von Wahrscheinlichkeitswerten in eine statistische Personengruppe eingeordnet, die in der Vergangenheit ein ähnliches Zahlungsverhalten aufwies. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen. Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellt die Wirtschaftsauskunftei eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der Wirtschaftsauskunftei gespeicherten Informationen mit fundierten, seit langem praxiserprobten mathematisch-statistischen Methoden zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

Bei Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Berechnung wird für die betroffene Person aufgrund von bekannten Informationen und Wahrscheinlichkeitswerten eine Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit ermittelt. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen bei GASAG sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen. Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellen wir eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei GASAG gespeicherten Informationen. Dieses Verfahren wird als „Random Forrest“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein weiterer Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

12. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformatoren von Zeit zu Zeit anpassen.